

Geschäftsordnung der Regionalen Koordinierungsstelle für ambulante Kinder – und Jugendhilfen

Sachliche Zuständigkeit

Die Regionale Koordinierungsstelle für ambulante Kinder- und Jugendhilfen (ReKo ambulant) ist zuständig für die Aushandlung von Entgelten für die Inanspruchnahme ambulanter Leistungen, Hilfen und Diensten gem. §§ 13, 16, 18, 20, 27 Abs. 2, 30, 31, 35a Abs. 2 Nr. 1 und § 41 i. V. m. §§ 13, 16, 18, 20, 27 Abs. 2, 30, 31, 35a Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII mit den Trägern, welche die genannten Leistungen erbringen (im Folgenden: Leistungserbringer), und für den Abschluss von Vereinbarungen über Durchführung, Ziele und Qualität dieser Leistungen (§ 77 SGB VIII).

Träger im Sinne dieser Geschäftsordnung sind juristische Personen und Personenvereinigungen.

Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist die ReKo ambulant für die Leistungserbringer, die in §1 genannte Leistungen für die Stadt Regensburg und/oder die Städte und Landkreise erbringen, die eine entsprechende Zweckvereinbarung mit der Stadt Regensburg geschlossen haben.

Dazu gehören derzeit der Landkreis Amberg-Weizsach, der Landkreis Cham, der Landkreis Regensburg, der Landkreis Schwandorf.

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle der ReKo ambulant ist beim Amt für Jugend und Familie der Stadt Regensburg eingerichtet. Sie hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Beratung von Anbietern von ambulanten Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe zur Wirtschaftlichkeit ihrer Leistungen und Strukturen,
- Berechnung von Fachleistungsstunden und Aushandlung von Entgelten mit Anbietern von ambulanten Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe,
- Abschluss von Entgeltvereinbarungen mit Anbietern von ambulanten Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe (gem. § 77 SGB VIII),
- Festlegung, Weiterentwicklung und Controlling von Qualitätsmerkmalen,
- Sicherstellung der Finanzierung und jährliche Abrechnung der Kosten für die Geschäftsstelle,
- Jährliche Berichterstattung über die laufenden Geschäfte.

Angebotsunterlagen

(1) Die Leistungserbringer reichen die Angebotsunterlagen in elektronischer Form (E-Mail, SDS) bei der Geschäftsstelle der ReKo ambulant ein.

(2) Die Angebote sind anhand der vorgesehenen Formulare / Vorlagen, die durch die ReKo ambulant zur Verfügung gestellt werden, von den Leistungserbringern zu erstellen. Ein vollständiges Angebot besteht aus der Entgelt-Kalkulation, der Leistungsbeschreibung (den Leistungsbeschreibungen) und den erforderlichen Nachweisen.

(3) Die Leistungsbeschreibung ist gem. der Vorlage „Leistungsbeschreibung für ambulante Leistungen, Hilfen und Dienste für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige nach dem SGB VIII“ zu erstellen.

(4) Ist ein Leistungserbringer von wesentlichen strukturellen Veränderungen betroffen, die vor Ablauf des Mindestvereinbarungszeitraums eine neue Entgeltvereinbarung erforderlich machen, dann hat er gegenüber der Geschäftsstelle den dahingehenden Nachweis durch geeignete Unterlagen zu führen. Es ist im Einzelfall mit der Geschäftsstelle der ReKo ambulant abzustimmen, welche Unterlagen bzw. Informationen benötigt werden. Die Nachweise sind dann Bestandteil der Unterlagen für das neue Angebot.

Qualität der Angebote und Überprüfung der Leistung

(1) Der Leistungsträger verpflichtet sich, die vereinbarte Leistung bedarfsgerecht und in der vereinbarten Qualität zu erbringen. Wesentliche Abweichungen, die die Form und den Inhalt der Leistungserbringung betreffen, sind dem zuständigen öffentlichen Jugendhilfeträger unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der zuständige öffentliche Jugendhilfeträger ist berechtigt, die vereinbarungsgemäße Erbringung der Leistung hinsichtlich ihrer Qualität nach Maßgabe der folgenden Vorschriften insoweit zu überprüfen, wenn begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die erbrachte Leistung wiederholt von den Vorgaben der jeweiligen Leistungsbeschreibung und/oder den festgelegten Qualitätsmerkmalen abweicht. Kosten Dritter, die auf Verlangen des zuständigen öffentlichen Jugendhilfeträgers oder im Einvernehmen mit diesem zur Prüfung hinzugezogen werden, trägt dieser.

(3) Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe teilt dem Leistungserbringer den Gegenstand und den Umfang der beabsichtigten Prüfung sowie die Person des Prüfers unter Darlegung der begründeten Anhaltspunkte schriftlich vorab mit. Ein Prüftermin ist möglichst innerhalb eines Monats zu vereinbaren.

(4) Bei der Durchführung der Prüfung sind die Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit zu wahren. Die an der Prüfung Beteiligten unterliegen der Verpflichtung zur Verschwiegenheit und haben den Schutz von Sozialdaten nach den entsprechenden Bestimmungen zu beachten.

(5) Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt einen schriftlichen Prüfbericht, welcher insbesondere den Anlass der Prüfung, den Ort, den Zeitpunkt, die Art der Prüfungsmaßnahmen und die Prüfungsergebnisse aus Sicht der Behörde aufführt. Der Leistungserbringer nimmt schriftlich Stellung. Die Stellungnahme ist Teil des Prüfberichtes. Falls Dissens in Bezug auf die Ergebnisse des Prüfberichts besteht, endet die Prüfung mit einem zu protokollierenden Abschlussgespräch, in welchem die Behörde und der Leistungserbringer Konsens über Ergebnisse der Prüfung anstreben.

(6) Hinsichtlich der Prüfungsgegenstände übereinstimmend festgestellte Abweichungen von den Vorgaben der jeweiligen Leistungsbeschreibung sind abzustellen. Erforderlichenfalls sind die Prüfungsergebnisse in den Vereinbarungen für den folgenden Vereinbarungszeitraum zu berücksichtigen. Nachträgliche finanzielle Ausgleichsleistungen sind unzulässig. Das Abstellen der Mängel geht einer Kündigung der Vereinbarung vor (§ 59 SGB X).

(7) Aushandlungs- und Bewertungsprozesse, die den Einzelfall betreffen und die eine regelmäßige Prüfung vorsehen, ob die gewählte Hilfeleistung weiterhin geeignet und notwendig ist, sind zwischen den Leistungsberechtigten, dem zuständigen Träger der

öffentlichen Jugendhilfe und dem Leistungserbringer im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 Absatz 2 SGB VIII durchzuführen.

Qualitätsentwicklung

Die Qualitätsentwicklung ist eine gemeinsame Aufgabe der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe. Zu diesem Zweck findet deshalb ein regelmäßiger Austausch zwischen Leistungserbringern, den beteiligten öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und der ReKo ambulant statt. Dieser Austausch wird von der ReKo ambulant organisiert.

Inkrafttreten / Änderungen

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am 01.03.2022 in Kraft.

(2) Änderungen der Geschäftsordnung können durch die Mitglieder des Zweckverbandes jederzeit beschlossen werden.